

RS OGH 1997/9/30 5Ob367/97z, 5Ob244/98p, 5Ob308/01g, 5Ob171/02m, 5Ob273/02m, 5Ob47/03b, 5Ob255/03s,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §16 Abs1

WEG 1975 idF 3.WÄG §16 Abs2

WEG 1975 idF 3.WÄG §19

WEG 2002 §31 Abs1

WEG 2002 §32

Rechtssatz

1. Seit der Neufassung des § 16 Abs 1 WEG durch das 3. WÄG besteht keine ausdrückliche Zweckwidmung der Rücklage mehr. 2. Die Verwendung der Rücklage ist für alle Arten von Liegenschaftsaufwendungen, die den Rahmen der alltäglichen Finanzgebarung eines Wohnungseigentumsverwalters sprengen, jedenfalls gedeckt. 3. Die Überbrückung größerer Finanzierungslücken bei der Abdeckung von Bewirtschaftungskosten der Liegenschaft, wie sie durch Beitragsschulden einzelner illiquider Miteigentümer und Wohnungseigentümer entstehen können, ist ein solcher Anwendungsfall.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 367/97z

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 367/97z

- 5 Ob 244/98p

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 244/98p

Auch

- 5 Ob 308/01g

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 308/01g

Auch; nur: Die Überbrückung größerer Finanzierungslücken bei der Abdeckung von Bewirtschaftungskosten der Liegenschaft, wie sie durch Beitragsschulden einzelner illiquider Miteigentümer und Wohnungseigentümer entstehen können, ist ein solcher Anwendungsfall. (T1) Beisatz: Nach der neuen Rechtslage durch das Inkrafttreten des 3. WÄG ist die Rücklage als gebundenes Sondervermögen der Wohnungseigentümergeinschaft konzipiert und nicht mehr wie zuvor gebundenes Sondervermögen aller Miteigentümer und Wohnungseigentümer. Eine Aktivlegitimation aller Miteigentümer und Wohnungseigentümer

ist seither nicht mehr zu bejahen. (T2) Beisatz: Nach dem Inkrafttreten des §16 WEG 1975 idF des 3. WÄG ist eine Aktivlegitimation der Miteigentümer und Wohnungseigentümer dafür, dass mit dem Sondervermögen der Rücklage für Beitragsschulden des beklagten Miteigentümers und Wohnungseigentümers in Vorlage getreten wurde, zu verneinen. (T3)

- 5 Ob 171/02m

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 171/02m

Vgl auch; nur: 2. Die Verwendung der Rücklage ist für alle Arten von Liegenschaftsaufwendungen, die den Rahmen der alltäglichen Finanzgebarung eines Wohnungseigentumsverwalters sprengen, jedenfalls gedeckt. 3. Die Überbrückung größerer Finanzierungslücken bei der Abdeckung von Bewirtschaftungskosten der Liegenschaft, wie sie durch Beitragsschulden einzelner illiquider Miteigentümer und Wohnungseigentümer entstehen können, ist ein solcher Anwendungsfall. (T4); Beis wie T2 nur: Nach der neuen Rechtslage durch das Inkrafttreten des 3. WÄG ist die Rücklage als gebundenes Sondervermögen der Wohnungseigentümergeinschaft konzipiert und nicht mehr wie zuvor gebundenes Sondervermögen aller Miteigentümer und Wohnungseigentümer. (T5); Veröff: SZ 2002/148

- 5 Ob 273/02m

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 273/02m

Beisatz: Damit steht in Einklang, dass bereits bei Vorschreibung von Akontobeträgen gegenüber den Wohnungseigentümern keine Aufschlüsselung mehr in Bewirtschaftungskosten und Erhaltungskosten erforderlich ist. (T6)

- 5 Ob 47/03b

Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 47/03b

Vgl auch

- 5 Ob 255/03s

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 255/03s

Auch; nur: Seit der Neufassung des § 16 Abs 1 WEG durch das 3. WÄG besteht keine ausdrückliche Zweckwidmung der Rücklage mehr. (T7)

- 5 Ob 239/07v

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 239/07v

Auch

- 5 Ob 171/09x

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 171/09x

Vgl; nur ähnlich T4; Beisatz ähnlich wie T5; Veröff: SZ 2009/162

- 5 Ob 254/09b

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 254/09b

- 5 Ob 49/10g

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 49/10g

nur T7; Beisatz: Die Verwendung der Rücklage ist für alle Arten von Liegenschaftsaufwendungen jedenfalls gedeckt. (T8)

- 5 Ob 149/10p

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 149/10p

Vgl

- 5 Ob 187/12d

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 187/12d

Auch; Auch Beis wie T6

- 5 Ob 206/15b

Entscheidungstext OGH 23.11.2015 5 Ob 206/15b

Vgl auch; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108664

Im RIS seit

30.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at